



## Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft

Name: ..... Vorname(n): .....

Geburtsdatum: .....

Im Verfahren gegen .....

### Teilnahme am Verfahren als Privatklägerschaft

Wenn Sie bei «**Strafklage**» und bei «**Zivilklage**» jeweils **Nein** ankreuzen, **verzichten Sie auf die Teilnahme am Verfahren als Privatklägerschaft**. Dieser Verzicht ist endgültig.

**Wird das Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen, so erfolgt keine spezielle Ankündigung mehr.** Der Erlass eines Strafbefehls kann **sofort** erfolgen.

Sie können auch dann Zivilklage erheben, wenn Sie auf eine Strafklage verzichten (und umgekehrt).

<b>Strafklage</b>	Ich verlange die Verfolgung und Bestrafung der beschuldigten Person und will am Verfahren mitwirken:  Ein Nein bedeutet nicht, dass Sie einen allfällig gestellten Strafantrag zurückziehen.	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
-------------------	--	---

<b>Zivilklage</b>	Ich stelle finanzielle Ansprüche: Ich verlange Schadenersatz in der Höhe von CHF: ..... Genügtung in der Höhe von CHF: ..... Zins für Schadenersatz und Genügtung von 5% seit Ereignisdatum: Details und Teilbeträge bitte separat auführen, kurz begründen und mit Rechnungen, Quittungen, Bestätigungen etc. möglichst genau belegen. Meine Zivilansprüche wurden oder werden ganz oder teilweise durch eine Versicherung gedeckt. Name und Adresse der Versicherung: Leiten Sie ein Doppel des Formulars an diese Versicherung weiter. ..... .....	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>          Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
-------------------	---	--

<b>Teilnahmerecht</b> (nur möglich, wenn die Straf- und/oder Zivilklage «Ja» angegeben wurde.)	Ich will an Einvernahmen teilnehmen: In Jugendstrafverfahren kann die Privatklägerschaft an der Untersuchung nur teilnehmen, wenn dies den Interessen der oder des beschuldigten Jugendlichen nicht zuwiderläuft (Art. 20 JStPO).	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
---	--	---

Datum und Unterschrift

.....

# **Merkblatt**

## **Teilnahme geschädigter Personen am Strafverfahren**

In diesem Merkblatt werden die wesentlichen Rechte von Personen erläutert, die durch eine Straftat geschädigt worden sind. Geschädigte haben die Möglichkeit, sich aktiv an einem Strafverfahren zu beteiligen. Sie werden von den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft oder allenfalls Übertretungsstrafbehörden) schriftlich durch Abgabe oder Zustellung eines Formulars angefragt, ob sie dies wollen oder ob sie darauf verzichten. Geschädigte, die sich am Strafverfahren beteiligen, heissen im Strafprozess Privatkläger.

### **1. Rechte der Privatklägerschaft**

Wer durch eine Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist, gilt als geschädigte Person und kann sich am Strafverfahren als Privatklägerschaft beteiligen (Art. 118 ff. StPO).

Die Privatklägerschaft hat Parteistellung (Art. 104 StPO, Art. 18 JStPO). Es stehen ihr folgende Rechte zu (Art. 107 StPO; auch Art. 15 und 20 JStPO):

- Akteneinsicht (bei jugendlichen Straftätern/Straftäterinnen allenfalls eingeschränkt)
- Teilnahme an Verfahrenshandlungen (insbesondere Einvernahmen; bei jugendlichen Straftätern/Straftäterinnen allenfalls eingeschränkt)
- Beizug eines Rechtsbeistandes
- Äusserung zur Sache und zum Verfahren
- Stellen von Beweisanträgen
- Einlegen von Rechtsmitteln

In Jugendstrafverfahren kann die Privatklägerschaft an der Untersuchung nur teilnehmen, wenn dies den Interessen der oder des beschuldigten Jugendlichen nicht zuwiderläuft (Art. 20 JStPO).

### **2. Strafklage und Zivilklage**

Die Privatklägerschaft kann Strafklage und/oder Zivilklage erheben. Es kann auch Zivilklage erhoben werden, wenn auf Strafklage verzichtet wird (und umgekehrt).

Mit der Strafklage kann die Verfolgung und Bestrafung der beschuldigten Person verlangt werden (Art. 119 Abs. 2 Bst. a StPO).

Mit der Zivilklage können finanzielle Ansprüche als Folge der Straftat (Schadenersatz und Genugtuung) gegenüber der beschuldigten Person geltend gemacht werden (Art. 119 Abs. 2 Bst. b StPO; Art. 122 ff. StPO).

Im Strafbefehl kann nur über Zivilforderungen entschieden werden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen bzw. Untersuchungen möglich ist sowie im Strafverfahren gegen Erwachsene den Streitwert von CHF 30'000.00 nicht übersteigen (Art. 353 Abs. 2 StPO; Art. 32 Abs. 3 JStPO). Wird das Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen, so erfolgt keine spezielle Ankündigung mehr (Art. 318 Abs. 1<sup>bis</sup> StPO). Daher wird empfohlen, das Formular mit entsprechenden Belegen so bald als möglich einzureichen, wenn Zivilansprüche geltend gemacht werden sollen, da der Erlass eines Strafbefehls sofort erfolgen kann.

Um Zivilforderungen beurteilen zu können, müssen entsprechende Belege und Quittungen unbedingt beigelegt werden. Es ist auch anzugeben, welche Beträge bereits vergütet wurden und durch wen (z.B. Versicherungen). Ohne entsprechende Aufstellung und Belege kann allenfalls über die Zivilforderungen nicht entschieden werden und diese müssen auf den Zivilweg verwiesen werden (Art. 126 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> sowie Art. 353 Abs. 2 StPO; Art. 32 Abs. 3 JStPO).

Bei Antragsdelikten gilt der Strafantrag gleichzeitig als Erklärung, am Verfahren als Privatkläger teilnehmen zu wollen (Art. 118 Abs. 2 StPO).

Um bei Delikten, die auch ohne Strafantrag verfolgt werden (sog. Offizialdelikte), als Privatklägerschaft am Verfahren teilzunehmen, ist eine ausdrückliche Erklärung nötig. Diese ist bis spätestens zum Abschluss des Vorverfahrens mündlich zu Protokoll oder schriftlich abzugeben (Art. 118 Abs. 3 StPO).

Als Privatklägerschaft kann am Verfahren nur teilnehmen, wer handlungsfähig ist oder durch seine gesetzliche Vertretung handelt. Minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Geschädigte können neben ihrer Vertretung selbständig als Privatklägerschaft auftreten, soweit sie urteilsfähig sind (Art. 106 StPO).

Die Begehren können nachträglich – im Falle einer Anklage bis zu einer vom Gericht festzusetzenden Frist – abgeändert werden (ausser bei Verzicht auf diese Rechte).

### **3. Verzicht auf Teilnahme am Strafverfahren**

Mittels ausdrücklicher Erklärung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden kann auf die Teilnahme am Strafverfahren verzichtet werden. Der Verzicht auf eine Privatklage oder der Rückzug einer erhobenen Privatklage sind endgültig (Art. 120 StPO).

Vorbehalten bleibt die Möglichkeit der Geltendmachung einer Forderung für Schadenersatz und Genugtuung auf dem Zivilweg. Ein Verzicht bedeutet nicht, dass damit auch ein allfälliger Strafantrag als zurückgezogen gilt. Ein solcher Rückzug des Strafantrags müsste separat erfolgen.

## **Auszug aus der Schweizerischen Strafprozessordnung**

### **Art. 106 Prozessfähigkeit**

- 1 Die Partei kann Verfahrenshandlungen nur gültig vornehmen, wenn sie handlungsfähig ist.
- 2 Eine handlungsunfähige Person wird durch ihre gesetzliche Vertretung vertreten.
- 3 Eine urteilsfähige handlungsunfähige Person kann neben ihrer gesetzlichen Vertretung jene Verfahrensrechte ausüben, die höchstpersönlicher Natur sind.

### **Art. 118 Begriff und Voraussetzungen**

- 1 Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen.
- 2 Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt.
- 3 Die Erklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben.
- 4 Hat die geschädigte Person von sich aus keine Erklärung abgegeben, so weist sie die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Vorverfahrens auf diese Möglichkeit hin.

### **Art. 119 Form und Inhalt der Erklärung**

- 1 Die geschädigte Person kann die Erklärung schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgeben.
- 2 In der Erklärung kann die geschädigte Person kumulativ oder alternativ:
  - a. die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangen (Strafklage);
  - b. adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen, die aus der Straftat abgeleitet werden (Zivilklage).

### **Art. 120 Verzicht und Rückzug**

- 1 Die geschädigte Person kann jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären, sie verzichte auf die ihr zustehenden Rechte. Der Verzicht ist endgültig.
- 2 Wird der Verzicht nicht ausdrücklich eingeschränkt, so umfasst er die Straf- und die Zivilklage.

### **Art. 122 Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen.
- 2 Das gleiche Recht steht auch den Angehörigen des Opfers zu, soweit sie gegenüber der beschuldigten Person eigene Zivilansprüche geltend machen.
- 3 Die Zivilklage wird mit der Erklärung nach Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe b rechtshängig.
- 4 Zieht die Privatklägerschaft ihre Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurück, so kann sie sie auf dem Zivilweg erneut geltend machen.

### **Art. 126 Entscheid**

- 1 Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person:
  - a. schuldig spricht;
  - b. freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist.
- 2 Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn:
  - a. das Strafverfahren eingestellt wird;
  - a<sup>bis</sup>. darüber nicht im Strafbefehlsverfahren entschieden werden kann;
  - b. die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat;
  - c. die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet;
  - d. die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist.
- 3 Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt das Gericht nach Möglichkeit selbst.
- 4 In Fällen, in denen Opfer beteiligt sind, kann das Gericht vorerst nur den Schuld- und Strafpunkt beurteilen; anschliessend beurteilt die Verfahrensleitung als Einzelgericht nach einer weiteren Parteiverhandlung die Zivilklage, ungeachtet des Streitwerts.

## Art. 318 Abschluss

- 1 Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so erlässt sie einen Strafbefehl oder kündigt den Parteien mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Gleichzeitig setzt sie den Parteien eine Frist, Beweisanträge zu stellen.
- 1<sup>bis</sup> Sie teilt den geschädigten Personen mit bekanntem Wohnsitz, die noch nicht über ihre Rechte informiert wurden, schriftlich mit, dass sie einen Strafbefehl erlassen, Anklage erheben oder das Verfahren durch Einstellung abschliessen will, und setzt ihnen eine Frist, innerhalb welcher sie sich als Privatklägerschaft konstituieren und Beweisanträge stellen können.
- 2 Sie kann Beweisanträge nur ablehnen, wenn damit die Beweiserhebung über Tatsachen verlangt wird, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind. Der Entscheid ergeht schriftlich und mit kurzer Begründung. Abgelehnte Beweisanträge können im Hauptverfahren erneut gestellt werden.
- 3 Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 1<sup>bis</sup> sowie Entscheide nach Absatz 2 sind nicht anfechtbar.

## Art. 353 Inhalt und Eröffnung des Strafbefehls

- 1 Der Strafbefehl enthält:
  - a. die Bezeichnung der verfügenden Behörde;
  - b. die Bezeichnung der beschuldigten Person;
  - c. den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird;
  - d. die dadurch erfüllten Straftatbestände;
  - e. die Sanktion;
  - f. den kurz begründeten Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Sanktion oder einer bedingten Entlassung;
  - g. die Kosten- und Entschädigungsfolgen;
  - h. die Bezeichnung beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte, die freigegeben oder eingezogen werden;
  - i. den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen einer unterbliebenen Einsprache;
  - j. Ort und Datum der Ausstellung;
  - k. die Unterschrift der ausstellenden Person.
- 2 Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern:
  - a. deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist; und
  - b. der Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt.
- 3 Der Strafbefehl wird den Personen und Behörden, die zur Einsprache befugt sind, unverzüglich schriftlich eröffnet.

## Art. 427 Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft und der antragstellenden Person

- 1 Der Privatklägerschaft können die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden, wenn:
  - a. das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird;
  - b. die Privatklägerschaft die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht;
  - c. die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird.
- 2 Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden:
  - a. wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird; und
  - b. soweit die beschuldigte Person nicht nach Artikel 426 Absatz 2 kostenpflichtig ist.
- 3 Zieht die antragstellende Person im Rahmen eines durch die Staatsanwaltschaft vermittelten Vergleichs den Strafantrag zurück, so trägt in der Regel der Bund oder der Kanton die Verfahrenskosten.
- 4 Eine Vereinbarung zwischen der antragstellenden und der beschuldigten Person über die Kostentragung beim Rückzug des Strafantrags bedarf der Genehmigung der Behörde, welche die Einstellung verfügt. Die Vereinbarung darf sich nicht zum Nachteil des Bundes oder des Kantons auswirken.